

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • DEZEMBER 2021



STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Der näher rückende **Jahreswechsel** sollte auch dieses Mal zum Anlass für einen **Steuer-Check** genommen werden. Denn es finden sich regelmäßig Möglichkeiten, durch gezielte Maßnahmen legal **Steuern zu sparen** bzw. die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die angekündigte **ökosoziale Steuerreform** spielt dabei bei einzelnen Punkten eine gewisse Rolle, die meisten Maßnahmen sind aber unabhängig davon wirksam.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Inhaltsverzeichnis

Steuertipps zum Jahresende	S.2-5
Steuertipps für Arbeitgeber	S.5-6
Steuertipps für alle Steuerpflichtigen	S.6-7
Steuer-Splitter	S.7
PZP Intern	S.8

1. STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

1.1. Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste können im Rahmen der Gruppenbesteuerung steueroptimal verwertet werden. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2021 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2021) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2021 noch für das gesamte Jahr 2021 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2021 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2021 von den Gewinnen 2021 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

Beachten Sie auch, dass für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75 % Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste – entsprechend der Beteiligungen - in Österreich verwertet werden. Allerdings können nur ausländische Kapitalgesellschaften einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75 % des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25 % gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

TIPP: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

1.2. Forschungsförderung - Forschungsprämie

Die Forschungsprämie von 14 % ist als **Steuergutschrift** konzipiert

und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie **relevanten Forschungsaufwendungen** können **Personal- und Materialaufwendungen** für F&E-Tätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungskosten und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen. Die Forschungsprämie ist für die **Eigenforschung** (diese muss im **Inland** erfolgen) der Höhe nach **nicht gedeckelt**. Für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist die Vorlage eines positiven **Gutachtens** der **FFG** (Anforderung über FinanzOnline) erforderlich. Im Gegensatz dazu ist die **Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung** - Voraussetzung ist wiederum, dass es sich um einen **inländischen Auftragnehmer** handelt - beim Auftraggeber mit **€ 1.000.000,00** begrenzt. Die Vorlage eines FFG-Gutachtens ist bei der Auftragsforschung nicht erforderlich.

TIPP: Für den Prämienantrag 2021 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.

1.3. Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13 % des Gewinnes**. Bis zu einem Gewinn von € 30.000,00 steht jedem Steuerpflichtigen **ohne Nachweis** ein **Grundfreibetrag** von **13 %** zu; für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. **Begünstigte Investitionen** umfassen grundsätzlich **abnutzbare körperliche Anlagen, Wohnbauanleihen** bzw. auch andere **Wertpapiere** wie z.B. Bundesanleihen, Bank- und Industrieschuldverschreibungen oder bestimmte Investment- und Immobilienfonds (sofern auch zur Deckung von Pensionsrückstellungen geeignet). Die Nutzungsdauer bzw. **Behaltefrist** beträgt jeweils 4 Jahre. Scheiden dem Betrieb gewidmete Wertpapiere vor dem Ablauf von 4 Jahren aus, so kann eine **Ersatzbeschaffung** durch Realinvestitionen erfolgen bzw. ist bei vorzeitiger Tilgung eine Wertpapierersatzanschaffung binnen 2 Monaten möglich. Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur** der **Grundfreibetrag** zu (dies gilt auch bei der neuen

Pauschalierung für Kleinunternehmer). Der Gewinnfreibetrag **vermindert** auch die GSVG-Bemessungsgrundlage und somit **neben** der **Steuerbelastung** auch die **Sozialversicherungsbelastung**. Der **Gewinnfreibetrag** wird für Gewinne ab € 175.000,00 **reduziert** und beträgt zwischen € 175.000,00 und € 350.000,00 7 %, zwischen € 350.000,00 und € 580.000,00 nur mehr 4,5 %, für den darüber hinaus gehenden Teil der Gewinne **entfällt** der Freibetrag zur Gänze. Der **Freibetrag** beträgt daher **maximal € 45.350,00**. Mit der ökosozialen Steuerreform soll der Gewinnfreibetrag künftig auf 15 % erhöht werden.

1.4. Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die **nach dem 30.6.2021** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2021 kann daher Steuervorteile bringen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (max. **€ 800,00**) können sofort **zur Gänze** abgesetzt werden. E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine **temporäre Verlagerung** der Steuerpflicht erzielen. Für **Investitionen seit 1.7.2020** kann alternativ zur linearen AfA eine **degressive AfA** in Höhe von **30 %** geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Ausgeschlossen von dieser i.d.R. **beschleunigten Abschreibung** sind allerdings Investitionen in Gebäude, KFZ, Firmenwerte, immaterielle oder gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie Anlagen mit Bezug zu fossilen Energieträgern. Mit der **Steuerreform** soll die Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter auf € 1.000,00 erhöht werden und ein neuer Investitionsfreibetrag für **ökologische Investitionen** eingeführt werden. Es sollte daher die Entwicklung der Steuerreform in den nächsten Wochen beobachtet werden, weil dann eventuell sogar eine Verschiebung von ökologischen Investitionen in das nächste Jahr steuerlich sinnvoll sein kann.

Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte **"stehen gelassene Forderungen"**, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

1.5. Beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die **nach dem 30.6.2020** angeschafft oder hergestellt worden sind, gilt eine **beschleunigte AfA**. Im ersten Jahr beträgt die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten das **Dreifache** des "normalerweise" anzuwendenden Prozentsatzes (7,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 4,5 % im außerbetrieblichen Bereich und Vermietung zu Wohnzwecken), im darauffolgenden Jahr das **Zweifache** (5 % bzw. 3 %). Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die Bemessung der AfA 2,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 1,5 % bei der Vermietung und Verpachtung im außerbetrieblichen Bereich und bei Vermietung zu Wohnzwecken. Die **Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden**, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr (2021) der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam wird.

1.6. Ersatzbeschaffungen bei Veräußerungsgewinnen von Anlagen

Natürliche Personen können die Versteuerung von **Veräußerungsgewinnen** für mindestens sieben Jahre im **Anlagevermögen** gehaltene Wirtschaftsgüter durch (eingeschränkte) Übertragung auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von **Neuinvestitionen** einer **sofortigen Besteuerung entziehen** (Steuerstundungseffekt).

1.7. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Diese Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem **Jahresnettoumsatz** von bis zu **€ 35.000,00** möglich. Seit 1.1.2017 müssen für die Kleinunternehmergrenze **bestimmte steuerfreie Umsätze** (z.B. aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat) **nicht mehr berücksichtigt** werden. Maßgebend für die Kleinunternehmerbefreiung ist, dass das Unternehmen im Inland betrieben wird. Unternehmer, die Gefahr laufen, diese Grenze im Jahr 2021 zu überschreiten, sollten - sofern möglich - den **Abschluss der Leistungserbringung auf 2022 verschieben**. Ein Verschieben lediglich des Zahlungseingangs ist nicht ausreichend für die Einhaltung der Kleinunternehmergrenze. (Toleranzgrenze 15 % einmal in 5 Jahren).

1.8. Rund um die GSVG

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter € 35.000,00, Einkünfte unter € 5.710,32) können eine GSVG-Befreiung für 2021 bis **31. Dezember 2021** beantragen. Berechtig sind **Jungunternehmer** (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),

Personen ab 60 Jahren (Regelpensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den **letzten 5 Jahren** nicht überschritten wurden. Die Befreiung kann auch **während** des Bezugs von **Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden. Diesbezüglich gilt eine monatliche Grenze von € 475,86 bzw. ein monatlicher Umsatz von € 2.916,67 (jeweils im Durchschnitt).

Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** wird eine **Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen** dann anerkannt, wenn diese in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht. Rechnen Sie mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer **freiwilligen Vorauszahlung** den Gewinn reduzieren bzw. glätten und damit eventuell nachteilige **Progressionssprünge vermeiden**.

1.9. Aufbewahrungspflichten

Mit **31.12.21** endet grundsätzlich die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Geschäftsunterlagen des Jahres **2014**. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei **Vorsteuerrückverrechnung sind 22 Jahre** lang aufzubewahren. Keinesfalls sollten Unterlagen vernichtet werden, die zur **Beweisführung** z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

Hinweis: verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen bei Kurzarbeit: 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung Investitionsprämie: 10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung.

1.10. Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen wie auch Universitäten können bis zu einem **Maximalbetrag** von **10 %** des Gewinnes Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig **unbegrenzt** können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. Auch **Spenden für mildtätige Zwecke, Tierschutz und an freiwillige Feuerwehren** sind als Betriebsausgabe absetzbar. Wesentlich ist mitunter, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der **BMF-Liste** aufscheint und dass die Spende im Jahr 2021 geleistet wurde. Eine **doppelte Berücksichtigung** einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe ist **nicht möglich**. Zu beachten ist auch, dass **betriebliche und private**

Spenden zusammen das **Maximum** von **10 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht überschreiten dürfen.

1.11. Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen

Zur Vermeidung von steuerlichen **Strafzuschlägen** müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Wertpapiere im Nennbetrag von **mindestens 50 %** des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im **Betriebsvermögen** vorhanden sein. Es sollte daher das Vorhandensein einer **entsprechenden Bedeckung** noch vor Jahresende überprüft werden.

1.12. Energieabgabenrückvergütung

Die Antragstellung für das **Kalenderjahr 2016** hat bis spätestens 31.12.2021 zu erfolgen.

1.13. Registrierkasse

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

Die Überprüfung des signierten Jahresbelegs ist verpflichtend (laut BMF-Info bis spätestens 15. Februar des Folgejahres) und kann manuell mit der BMF-Belegcheck-App oder automatisiert durch Ihre Registrierkasse durchgeführt werden.

Zumindest quartalsweise ist das vollständige Datenerfassungsprotokoll extern zu speichern und aufzubewahren.

1.14. Vorteile der Elektromobilität

Investitionen in die Elektromobilität werden auch im Jahr 2021 vom Gesetzgeber weiterhin großzügig gefördert. Trotz Wegfall der Investitionsprämie (Antrag konnte bis 28.2.2021 eingebracht werden) sind Elektroautos und seit 1.1.2020 auch Elektrofahräder (Motorräder, Motorfahrräder, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller) weiterhin große Gewinner im steuerlichen Sinne. Folgende Vorteile können die Elektrofahrzeuge (CO₂-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen auf deren Konto verbuchen:

- **Vorsteuerabzugsfähigkeit:** Der volle Vorsteuerabzug steht

allerdings nur bei Anschaffungskosten des PKW bzw. des Kraftrads bis maximal € 40.000,00 brutto zu. Zwischen € 40.000,00 und € 80.000,00 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000,00 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu.

Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst. Die laufenden Kosten wie z.B. Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.

- **E-Mobilitätsförderung:** Im Jahr 2021 wird die Anschaffung von Elektro-PKW für Betriebe mit insgesamt € 4.000,00 gefördert (€ 2.000,00 zu beantragen und € 2.000,00 direkt beim Händler). Für Private beträgt die Förderung nach wie vor insgesamt € 5.000,00. Hybridfahrzeuge und Elektrokrafträder werden ebenfalls gefördert, jedoch in einem geringeren Ausmaß. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur (z.B. Wallbox, intelligente Ladekabel) ebenfalls gefördert.

Achtung: Die E-Mobilitätsförderung wird nur gewährt, wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW € 60.000,00 nicht überschreitet.

- **Degressive Abschreibung:** Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung (siehe Punkt 1.4)
- **Keine NoVA:** Da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
- **Kein Sachbezug:** Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, und wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer fällt kein Sachbezug an.
- **Keine motorbezogene Versicherungssteuer:** reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.

2. STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER

2.1. Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer und Jahr)

- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) € 186,00;
- **Klimaticket:** Seit 1.7.2021 ist die gänzliche oder teilweise Übernahme von Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei möglich. Dazu zählt auch das mit 26.10.2021 gestartete **Klimaticket**;
- **Zukunftssicherung** (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis € 300,00;
- Freie oder **verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz** von bis zu € 8,00 pro Arbeitstag;
- Zuschuss für **Kinderbetreuungskosten** € 1.000,00 (pro Kind);
- **Mitarbeiter Rabatte** auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine **Freigrenze**, d.h. wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr nur € 1.000,00 (**Freibetrag**) steuerfrei sind;
- **Mitarbeiterbeteiligung:** für den Vorteil aus der unentgeltlichen

oder verbilligten Abgabe von Unternehmensanteilen an Mitarbeiter besteht ein **jährlicher Freibetrag** pro Mitarbeiter i.H.v. € 3.000,00. Seit dem 1.1.2018 gibt es auch die Möglichkeit der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien bis zu einem Wert von € 4.500,00 pro Jahr in steuer- und sozialversicherungsbefreiter Form. Voraussetzung ist, dass eine **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung** die Aktien bis zum Ende des Dienstverhältnisses treuhändig verwaltet.

2.2. Homeoffice – was zu beachten ist

Seit 1.1.2021 besteht die Möglichkeit des Arbeitgebers als **Abgeltung der Mehrkosten seiner Arbeitnehmer im Homeoffice für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu € 3,00 pro Homeoffice-Tag (= € 300,00 pro Jahr) steuerfrei auszubezahlen**. Für die Berücksichtigung dieses **Homeoffice-Pauschales** muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= Homeoffice-Vereinbarung) in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt werden.

Um die Homeoffice-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht dieser Tage. **Die Anzahl der Homeoffice-Tage müssen im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden.** Hat der Arbeitgeber im Zeitraum 1.1.2021 bis

30.6.2021 noch keine Aufzeichnungen über die Homeoffice-Tage geführt, so dürfen diese geschätzt werden (z.B. Erfahrungswerte aus den letzten Jahren).

Schöpft der Arbeitgeber durch seine Zahlungen das Homeoffice-Pauschale nicht zur Gänze aus, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen.

Beispiel: Herr Fritz arbeitet 100 Tage ausschließlich in seiner Wohnung im Homeoffice. Sein Arbeitgeber bezahlt ihm pro Homeoffice-Tag € 2,00, in Summe also € 200,00. In der Steuererklärung kann Herr Fritz den nicht ausgeschöpften Betrag von € 100,00 zusätzlich als Werbungskosten geltend machen. Der Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Maximalbetrag (€ 3,00 x 100,00 = € 300,00) und dem vom Arbeitgeber erhaltenen Betrag in Höhe von € 200,00.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil)Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Homeoffice zur Verfügung

gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung **keinen steuerpflichtigen Sachbezug** dar.

Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die **ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes** außerhalb eines Arbeitszimmers zusätzlich (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von € 150,00 im Kalenderjahr 2021 sowie den nicht ausgenützten Betrag aus dem Kalenderjahr 2020 (maximal jedoch insgesamt € 300,00) als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde.

Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Homeoffice-Pauschale zusätzlich ausschließlich beruflich veranlasste Arbeitsmittel angeschafft, so können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Homeoffice-Pauschale.

3. STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

3.1. (Topf-)Sonderausgaben

Mit der Veranlagung 2021 sind die ohnehin in den letzten Jahren stark eingeschränkten sogenannten Topfsonderausgaben (Versicherungsverträge, Darlehenskosten für Sanierungsmaßnahmen usw.) leider **nicht mehr abzugsfähig**.

3.2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**: Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie **Steuerberatungskosten** (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten). Pauschalierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind bis zu € 400,00 absetzbar und werden über die Meldung an das Finanzamt **automatisch** berücksichtigt.

3.3. Spenden als Sonderausgaben

An bestimmte Organisationen (**Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen** etc.) können Spenden i.H.v. max. **10 % des Einkommens**

geltend gemacht werden. Wurden bereits im betrieblichen Bereich diesbezüglich Spenden als Betriebsausgaben abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben. Ebenso können durch private (Geld) **Spenden an mildtätige Organisationen, Tierschutzvereine** und Tierheime (BMF-Liste) sowie an **freiwillige Feuerwehren** Steuern gespart werden. Die **Obergrenze** (aus betrieblichen und privaten Spenden) liegt bei **10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte**.

Prämie von € 18,00 beim maximal geförderten Einzahlungsbetrag von € 1.200,00 (sofern der Bausparvertrag das gesamte Jahr aufrecht war).

3.4. Letztmalige Möglichkeit der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2016

Mit Jahresende läuft die Fünf-Jahres-Frist für die Antragstellung der Arbeitnehmerveranlagung 2016 aus.

3.5. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2018

Wer im Jahr 2018 aufgrund einer Mehrfachversicherung (z.B. gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige

und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2021 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung,

3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig!

4. STEUER-SPLITTER

4.1. Ende Umsatzsteuerreduktion für Gastronomie, Hotellerie, Kulturbereich und Publikationsbereich (COVID-19-Förderung)

Die seit 1.7.2020 geltende temporäre **Senkung der Umsatzsteuer** auf 5 % für Umsätze der Gastronomie und Hotellerie sowie des Kultur- und Publikationsbereichs läuft mit 31.12.2021 aus.

Exkurs: Änderung der Kündigungsfristen für Arbeiter

Mit 1.10.2021 ist die bereits 2018 beschlossene und mehrmals verschobene **Angleichung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine von Arbeitern an jene der Angestellten** tatsächlich in Kraft getreten. Dadurch kommt es zu einer nicht zu unterschätzenden Verlängerung der bisher geltenden Kündigungsfristen bei Auflösung eines Dienstverhältnisses mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

Die neuen Regelungen gelten **für alle Kündigungen, die ab dem 1.10.2021 ausgesprochen werden**. Davor ausgesprochene Kündigungen – selbst wenn das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1.10.2021 endet – sind von den neuen Regelungen nicht erfasst. Für Kündigungen, die bis zum 30.9.2020 ausgesprochen wurden, gilt die alte Rechtslage.

Durch Kollektivverträge können sowohl für den Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer in bestimmten Branchen abweichende Regelungen festgelegt werden - etwa in Tourismusbetrieben, im Baugewerbe und anderen Saisonbetrieben. In einigen KV finden sich bereits konkrete Regelungen, manche sehen auch vor, dass die alten Regelungen ganz oder nur für gewisse Teilbereiche weiterhin gelten sollen.

TIPP für die AG-Kündigung: Wir empfehlen – wie bei Angestellten durchaus üblich – für neue, aber auch bestehende Dienstverträge von Arbeitern von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, den 15. und letzten eines Kalendermonats zusätzlich als Kündigungstermin zu vereinbaren (sofern der KV dies nicht ohnehin bereits vorsieht bzw. nichts Gegenteiliges

regelt). So stehen im Falle der Beendigung nicht nur die vier gesetzlich normierten Kündigungstermine zur Auswahl, sondern insgesamt 24 Termine.

Exkurs: Verlängerung von COVID-19-Hilfen sowie Verlängerung Antragsfrist FKZ 800 und Verlustersatz

Mittels Verordnung hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Vizekanzler die Frist für offene Anträge auf Fixkostenzuschuss € 800.000,00 (BGBl. II Nr. 478/2021, siehe Punkt 5.3.1 der RL) und die Frist für Anträge auf Verlustersatz (BGBl. II Nr. 479/2021, siehe Punkt 5.3. lit b und c der RL) um jeweils ein Quartal, d.h. bis 31. März 2022 verlängert.

Nachfolgende Eckpunkte wurden mit einer Pressemeldung vom BMF bekanntgegeben. Die entsprechenden Verordnungen sind noch nicht veröffentlicht worden.

Ausfallsbonus III (AB III) für Zeitraum von November 2021 bis März 2022

- bei Umsatzeinbruch von mindestens 40 % zum Vergleichsmonat
- je nach Kostenstruktur der Branche eine Ersatzrate von 10 bis 40 Prozent
- Deckelung von € 80.000,00 pro Monat / Anrechnung Kurzarbeitsbeihilfe beantragbar ab 16. des Folgemonats bis Viert Folgemonat (siehe Pkt. 3.6. FAQs): > d.h. AB III für November 2021 ist ab 16. Dez 2021 bis 15. März 2022 beantragbar usw.

Verlustersatz-Verlängerung von Jänner bis März 2022

- bei Umsatzeinbruch von mindestens 40 % zum Vergleichsmonat
- Ersatzrate von 70 bis 90 Prozent des Verlustes
- beantragbar ab Anfang 2022 (hier sind Details noch offen)
- in ein oder zwei Tranchen beantragbar (1. Tranche bis zu 70 % des voraussichtlichen VE möglich)

PZP INTERN

Prüfungserfolg

Neben den beruflichen Herausforderungen des Alltags meisterten folgende Kolleginnen auch eine anspruchsvolle Aus- bzw. Weiterbildung:

Madeleine Karrer hat die Bilanzbuchhalterprüfung am Wifi OÖ. mit sehr gutem Erfolg bestanden.

Anja Schmideder schloss die Buchhalterprüfung am Wifi OÖ. mit gutem Erfolg ab.

Tanja Rinner und Franziska Sommereder haben die Personalverrechner-Akademie am Wifi Linz mit gutem bzw. sehr gutem Erfolg absolviert.

Vielen Dank für den Einsatz und die Bereitschaft, sich auch in arbeitsintensiven Zeiten fortzubilden!

PZP Nachwuchs

Mag. Julia Anzengruber gratulieren wir herzlich zur Geburt ihrer Tochter Paula am 8. Oktober 2021. Wir freuen uns mit Barbara Danningner über die Geburt ihres Sohnes Emil am 8. November 2021. Alles Gute für die jungen Familien!

**Der Standort Altheim ist von 24.12.21 - 07.01.22 geschlossen.
In dringenden Fällen bitte an 07752/89400 wenden!**



*Ein herzliches Dankeschön für die gute
Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.
Gesegnete Weihnachten und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr!*

Ihr PZP Team

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung: inpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: Dezember 2021



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. 07752/89400, Fax DW 200

e-mail: office@pzp.at, Internet: www.pzp.at